

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

Stellungnahme

des Herrn Jens-Uwe Zingler

zur

öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses
am 15. Mai 2023

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Aufgabenordnungsgesetzes**

- Drucksache 8/1884 -



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
19048 Schwerin

Bearbeiter: Torsten Metzinger

Telefon: 0385 588 15080

eMail: t.metzinger@wm.mv-regierung.de

Wirtschaftsausschuss des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Cornelia Gottschalk
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Schwerin, 12.05.2023

37. Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 15. Mai 2023

Stellungnahme des Sachverständigen Jens-Uwe Zingler, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Gottschalk,

der Fragenkatalog wird seitens des Sachverständigen Jens-Uwe Zingler, Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern wie folgt beantwortet:

Fragenkatalog

1. Wie bewerten Sie grundsätzlich die im Gesetzentwurf geplante Zusammenlegung der Anhörungs- und der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die Beschleunigung von Straßenbauvorhaben im Land?

Der Gesetzentwurf geht auf eine entsprechende Anregung aus dem Fachbereich der Straßenbauverwaltung des Landes zurück. Die Zusammenlegung ist angezeigt und konsequent, möchte man auch in diesem Bereich eine Beschleunigung bei der Errichtung genehmigungspflichtiger Straßenbauvorhaben erreichen. Sie steht im Kontext mit einer bundesweit auf Fachplanungsebene zu verzeichnenden Zusammenlegung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:

Johannes-Stelling-Str. 14,
19053 Schwerin

Postanschrift:

19048 Schwerin

Telefon: +49 385 / 588 - 0

Telefax: +49 385 / 588 - 5045

poststelle@wm.mv-regierung.de

www.mv-regierung.de

2. Was sind die Vor- und Nachteile einer Zusammenführung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde bei Straßenbauvorhaben, bei denen eine kommunale Gebietskörperschaft der Träger oder Beteiligte ist?

Die Vorteile bestehen in der Effizienzsteigerung durch die Bearbeitung mit eingearbeitetem Fachpersonal und mit vorgehaltenem Wissen zu sich ständig entwickelnden Rechtsgrundlagen im Fachplanungsrecht und Umweltrecht. Weitere Vorteile sind der Wegfall eines gesonderten Vorlageberichtes, das Entfallen von Doppelprüfungen sowie die Terminplanung für erforderliche Zwischenschritte im Verfahrensablauf (Fachberatungen, Erörterungstermin, Zuarbeiten) aus einer Hand.

Ein gewisser, wenn auch geringfügiger Nachteil könnte darin gesehen werden, dass bei besonderer Dringlichkeit einzelner Projekte der Vorhabenträger die Abstimmung zur Priorisierung des Anhörungsverfahrens mit dem Landesamt suchen müsste.

3. Kann das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern in Rostock durch die Zusammenführung der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde besser die widerstreitenden Interessen der Beteiligten gegeneinander abwägen und zu einer Lösung finden, die weder die Beteiligten noch die Betroffenen vor Ort unverhältnismäßig belastet, als die bisher zuständige Anhörungsbehörde des jeweils betroffenen Landkreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt?

Die Darstellung der sich gegenüberstehenden Interessen ist einem „neutralen“ Dritten besser möglich als einer Anhörungsbehörde, die in die kommunale Ämterstruktur eingebunden und damit naturgemäß behördeninternen Auseinandersetzungen ausgesetzt ist. Allerdings ist und bleibt der Abwägungsprozess zwischen widerstreitenden Interessen Sache der Planfeststellungsbehörde, hieran ändert sich mit der geplanten Gesetzesänderung nichts.

4. Gibt es Kritik Ihrerseits an der geplanten Bündelung der verfahrenstechnischen Kompetenzen im Bereich der Straßenbauvorhaben?

Nein.

5. Sollte diese Kompetenzenbündelung aus Ihrer Sicht gegebenenfalls auch auf andere Anwendungsbereiche von Planfeststellungsverfahren, wie etwa Stromtrassen oder Deponien, ausgeweitet werden?

Vergleichende Betrachtungen mit anderen Rechtsbereichen, in denen Anhörungsverfahren durchgeführt werden, waren in diesem Gesetzesänderungsverfahren nicht Gegenstand der Prüfung.

6. Sehen Sie weiteren Bedarf bzw. andere Stellschrauben, um die Planfeststellungsverfahren im Bereich der Straßenbauvorhaben im Land effizienter zu gestalten?

Das Verkehrsressort wird bei der nächsten Änderung des Straßen- und Wegegesetzes M-V die Aufnahme des Instruments der Plangenehmigung prüfen. Ferner könnte die Aufnahme einer Bagatellgrenze für die nach den Gesetzen des Bundes und des Landes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend vorgeschriebene Einzelfall-Vorprüfung zu einer Straffung bei bestimmten Genehmigungsverfahren führen.

7. Stimmt es, dass Städte und Gemeinden aufgrund des ständigen Personalwechsels und der dadurch unzureichenden Weiterbildung nicht über ausreichende Expertise verfügen, um im Rahmen eines Anhörungsverfahrens vorgelegte Informationen und Sachverhalte gemäß geltender Rechtslage zu prüfen?

Die Anhörungsbehörden stehen vor der Aufgabe, die erforderlichen Fachkenntnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem anspruchsvollen Rechtsgebiet vorzuhalten und entsprechend den Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften weiterzuentwickeln. Fehlt es in den Kommunen aber an einer hinlänglichen Anzahl an praktischen Anwendungsfällen für das Know-how, so hat sich gezeigt, dass dieser Aufgabenbereich bei seiner Ausstattung zugunsten anderer Tätigkeitsfelder regelmäßig Einschränkungen erfährt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Torsten Metzinger